

Satzung

Vereinte Bürgerliste

- Liste für Naumburg, Bad Kösen und
die angeschlossenen Gemeinden e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen "**Vereinte Bürgerliste – Liste für Naumburg, Bad Kösen und die angeschlossenen Gemeinden**" nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat den Sitz in Naumburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. ²Er versteht sich als eigenständige und unabhängige politische Kraft auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) ¹Der Verein nimmt mit eigenen Vorschlägen an allgemeinen Wahlen teil. ²Er kann Bewerber anderer Wahlvorschläge unterstützen, wenn er selbst auf einen Wahlvorschlag verzichtet.

(3) Der Verein kann Mitglied in politischen Organisationen sein, deren Grundsätze mit denen des Vereins übereinstimmen.

(4) ¹Der Verein trägt mit eigenen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung, insbesondere in der Stadt Naumburg, bei. ²Er

beteiligt sich an Veranstaltungen Dritter, deren Ziel und Zweck den eigenen Grundsätzen entspricht.

(5) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden. ²Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft im Verein aus.

(2) ¹Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Bei nicht volljährigen Personen ist der Antrag daneben vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. ³Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. ⁴Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Beitritt in eine politische Partei.

(2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Interessen oder das Ansehen des Vereins schuldhaft schwerwiegend geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. In einem solchen Fall kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung feststellen, wenn nur so Schaden vom Verein abgewendet werden kann.

2. mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat.

(4) ²Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. ²Das Mitglied hat das Recht zu den Gründen für den Ausschluss in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht bei der Verwirklichung des Zwecks des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. ²Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

(1) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ²Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des dritten Monats des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Entscheidungen für die Arbeit des Vereins. Das sind insbesondere:

1. Erstellung von Leitlinien für die politische Arbeit
2. Erstellung von Arbeits- und Wahlprogrammen
3. Entscheidung über die Teilnahme an allgemeinen Wahlen
4. Entscheidung über die Bewerberlisten für allgemeine Wahlen
5. Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen
7. Änderung der Satzung
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer
9. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
11. Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 4 sowie Ausschluss von Mitgliedern.
12. Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) ¹Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Entspricht der Vorstand einem solchen Antrag nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Dies gilt auch für solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. ⁴Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ist nicht zulässig für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ²In diesen Fällen kann die Einberufungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 verkürzt werden, sie soll jedoch mindestens eine Woche betragen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. ²Im Falle der Verhinderung oder bei einem Verzicht auf die Leitung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internetauftritts beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält:

1. den Tag und Ort der Versammlung;
2. den Versammlungsleiter;
3. die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder (ggf. Anwesenheitsliste als Anlage zum Protokoll);
4. die Tagesordnung (ggf. als Anlage zum Protokoll);
5. die wesentlichen Vorgänge der Versammlung in Form eines Ergebnisprotokolls.

(4) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse sind in jedem Fall zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ²Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Es ist geheim abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied gefordert wird.

(3) ¹Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Wahlen

(1) ¹Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Wenn kein Mitglied widerspricht, kann in offener Abstimmung gewählt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins sein; tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer aus dem Verein aus, verliert er auch sein Vorstandsamt.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann als Block gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(4) ¹Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. ²Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Bei der Wahl der Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(6) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und einen Beisitzer mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter
3. dem zweiten Stellvertreter, der zugleich Schatzmeister ist.
4. dem Pressesprecher

(2) ¹Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung
2. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
4. die Aufnahme neuer Mitglieder
5. die Feststellung des Ruhens der Mitgliedsrechte gem. § 4 Abs.3 Nr. 1
6. die Einsetzung zeitweiliger Arbeitsgruppen oder vergleichbarer Gremien.
7. sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeder für sich allein.

(4) Der Pressesprecher ist bei seiner Tätigkeit verantwortlich im Rahmen der jeweils geltenden presserechtlichen Bestimmungen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einen Interimsnachfolger zu benennen.

§ 14 Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse

(1) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten Stellvertreter einberufen. ³Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit; die des ersten Stellvertreters.

(2) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

(3) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 13) und bis zu drei Beisitzern (§ 8 Nr. 8).

(2) ¹Die Mandatsträger, die infolge eines Wahlvorschlages der Vereinten Bürgerliste (VBL) oder die Mitglieder, die auf Vorschlag eines Dritten ein Mandat innehaben, können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen. ²Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) ¹Der erweiterte Vorstand ist für die aktuelle politische und organisatorische Arbeit zuständig. ²Er hat die programmatischen Vorgaben der Mitgliederversammlung umzusetzen. ³Dies gilt insbesondere für die Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen oder für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen von Dritten. ³Die Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins verbleibt beim Vorstand.

(4) ¹Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten Stellvertreter einberufen. ³Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. ⁴Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands (§13), anwesend ist. ⁵Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit; die des ersten Stellvertreters.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung

(2) Die Tätigkeit des Kassenprüfers wird nicht vergütet.

§ 18 Arbeitsgruppen

(1) Zur Intensivierung der Arbeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen oder vergleichbare Gremien einsetzen.

(2) Die Arbeitsweise dieser Gruppen bzw. Gremien regelt jede dieser Gruppen bzw. jedes dieser Gremien in eigener Zuständigkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Träger in der Stadt Naumburg zu. Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund beendet wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Naumburg, den 2. Februar 2017